

Vorschlagsordnung

Qualitätssicherungsmittel (VQSM)

Aufgrund des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (*HoFV-Begleitgesetz*) §1 Abs. 2 werden 11,764 Prozent der vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel (QSM), welche zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen, auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben.

Am 20.06.2016 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn die nachfolgende Vorschlagsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Heilbronn hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG mit Schreiben vom 05.07.2016 erteilt.

I. Grundlegendes

§1 Grundsätze, Zuständigkeit

- (1) Die Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht über die Qualitätssicherungsmittel der Hochschule Heilbronn einzig nach Maßgabe dieser Ordnung und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) Gebrauch. Die Landeshaushaltsordnung und der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere zu beachten. Bei der Vergabe der Mittel wird der Stichtag 30.04. des folgenden Kalenderjahres für die Verausgabung bzw. das Eingehen von Rechtsverpflichtungen besonders beachtet.
- (2) Das Vorschlagsrecht wird durch einen Zentralen hochschulweiten Ausschuss, sowie dezentral durch die Fachschaften wahrgenommen.
- (3) Der zentrale Qualitätssicherungsmittelausschuss (ZQA) übt das Vorschlagsrecht über vierzig Prozent der Qualitätssicherungsmittel aus.
Die Fachschaften üben das Vorschlagsrecht über sechzig Prozent der Qualitätssicherungsmittel aus. Die Mittel werden nach der Anzahl der Studierenden entsprechend der offiziellen Studierendenstatistik des jeweils vorangegangenen Wintersemesters auf die einzelnen Fachschaften verteilt.
- (4) Die Haushaltsbeauftragte des AStA muss jederzeit über alle Belange bezüglich QS Mittel informiert sein. Alle Anträge und Beschlüsse der Fachschaften müssen ihr vorgelegt werden.

§2 Aufteilung der jährlich bereitgestellten Mittel

Die je Kalenderjahr zum 1. Januar bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel werden zu gleichen Teilen auf das Kalenderjahr aufgeteilt.

§3 Berichtswesen

Der Bericht über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird jährlich veröffentlicht.

II. Zentraler Ausschuss

§4 Mitglieder

- (1) Dem zentralen Qualitätssicherungsmittelausschuss (ZQA) gehören sieben stimmberechtigte studentische Mitglieder an.
- (2) Jede Fachschaft schlägt eine Vertretung für den Ausschuss vor, die mit Zustimmung des Studierendenparlaments benannt wird. Nimmt eine Fachschaft ihr Vorschlagsrecht nicht in Anspruch, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, ist dieses dem Studierendenparlamentvorsitz schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der freiwerdende Sitz kann durch Wahl im Studierendenparlament neu besetzt werden.
- (4) Der Ausschuss kann Sachverständige, ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Diese sind nichtstimmberechtigt.

§5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit für den ZQA dauert ein Jahr und beginnt mit Beginn des Sommersemesters und endet zum Semesterende des Wintersemesters.
- (2) Soweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, einen Sitz im Ausschuss innehaben, ruht diese Funktion, es sei denn, das studentische Mitglied erklärt gegenüber der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich, dass es an der Ausübung seines Amtes nicht gehindert ist. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§6 Vorsitz und Einberufung

- (1) Der ZQA wählt auf seiner ersten Sitzung der Amtszeit eine/n Vorsitzende/n. Der ZQA wählt seinen Vorsitzenden mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens 50 Prozent +1 der Stimmen.
- (2) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz.
- (3) Der ZQA wird durch den/die Vorsitzende/n schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen.

§7 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Der ZQA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller entsendeten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der ZQA fasst Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens 50 Prozent +1 der Stimmen.
- (3) Beschlüsse des ZQA sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen.

§8 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung des ZQA ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss den Tag und den Ort der Sitzung, Beginn und Ende, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Mitglieder können verlangen, dass ihre persönliche Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses, dem/der Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie dem/der Studierendenpräsidenten/-präsidentin zuzusenden.
- (3) Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§9 Vergabeverfahren zentraler Qualitätssicherungsmittelausschuss (ZQA)

- (1) Der Ausschuss erarbeitet einmal jährlich einen Vorschlag der Mittel nach §1 Abs. 3.
- (2) Der Ausschuss berücksichtigt bei seinem Vorschlag in ausreichender Weise:
 1. das Informations- und Medienzentrum
 2. das Zentrum für Studium und Lehre
 3. hochschulweite Projekte zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre
 4. Projektanträge der Fachschaften sowie von Studierenden.Der Ausschuss setzt sich mit den hierfür beauftragten Verantwortlichen der Hochschule bei Bedarf in Verbindung.
- (3) Der erarbeitete Vorschlag muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt. Der Ausschuss legt nach Beschluss des Vorschlags diesen der Hochschulleitung schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 15.6. für das laufende Jahr.

III. Dezentrales Vorschlagsrecht

§10 Vergabeverfahren Fachschaften

- (1) Die Fachschaftsräte erarbeiten mindestens einen schriftlichen Vorschlag zur Verwendung der Mittel, dieser ist bis 30.9. bei der Haushaltsbeauftragten des AStA abzugeben.
- (2) Das entsprechende Protokoll der Fachschaft muss mit dem Vorschlag an die Haushaltsbeauftragte übermittelt werden.
- (3) Der Vorschlag ist nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlag unterstützen.
- (4) Dieser Vorschlag wird durch die Haushaltsbeauftragte des AStA vorgelegt geprüft und an den Fakultätsvorstand und den ZQA-Vorsitz weitergeleitet.
- (5) Falls kein Vorschlag erstellt wird oder die Mittel nicht voll verplant sind, wird der ZQA am 1.10 darüber in Kenntnis gesetzt und verfügt dann über die Mittel der Fachschaft.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle bis zum Inkrafttreten der Vorschlagsordnung Qualitätssicherungsmittel vom Studierendenparlament beschlossenen Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel behalten ihre Gültigkeit. Diese gelten als beschlossene Projekte des zentralen Vorschlages nach §9.

Heilbronn, den 13.01.2020

Nicholas Schloer
Studierendenpräsident

Ausgehängt am:
Abgenommen am: